

auch bei einem Strafverfahren nach § 1 WStVO der Fall sein, wenn bereits zum Zeitpunkt der im Eröffnungsverfahren zu treffenden Entscheidung feststeht, daß durch die Handlung des Täters weder die Durchführung der Wirtschaftsplanung noch die Versorgung der Bevölkerung gefährdet worden ist.

Aus tatsächlichen Gründen ist die Eröffnung abzulehnen, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Ermittlungsverfahrens die tatsächlichen Umstände des in der Anklage bezeichneten Verhaltens nicht den Verdacht rechtfertigen, daß es sich hierbei um eine Straftat handelt. Die im Eröffnungsverfahren vorzunehmende eigenverantwortliche Prüfung des Gerichts hat sich darauf zu beziehen, ob das Ermittlungsergebnis den hinreichenden Verdacht ergibt, daß die im Tenor der Anklage bezeichneten Handlungen des Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Merkmale eines Straftatbestands erfüllen.

Es ist deshalb unzulässig, die Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Begründung abzulehnen, daß der Nachweis der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands durch das bisherige Ermittlungsergebnis nicht als erbracht angesehen wird. Die Prüfung, ob hinreichender Tatverdacht besteht, ist inhaltlich nicht identisch mit der nur auf Grund der unmittelbaren Beweisaufnahme in der gerichtlichen Hauptverhandlung möglichen Prüfung, ob das Verhalten eines Beschuldigten tatsächlich den gesetzlichen Tatbestand des Strafgesetzes erfüllt oder nicht. Aus der Unterschiedlichkeit der Grundlagen und des Inhalts der im Stadium des Eröffnungsverfahrens und der im Ergebnis einer gerichtlichen Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidung folgt, daß das Gericht bei der Prüfung der Frage, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, die hierauf bezogenen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nur unter diesem Gesichtspunkt zu würdigen und seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat. Eine darüber hinausgehende Prüfung und Würdigung des Ermittlungsergebnisses in der Richtung, ob der Nachweis der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes erbracht oder ob das einem Beschuldigten mit der Anklage zur Last gelegte strafbare Verhalten bewiesen ist, stellt sich als eine unzulässige Vorwegnahme eines nur durch eine unmittelbare Beweisaufnahme festzustellenden möglichen Ergebnisses einer gerichtlichen Hauptverhandlung dar (vgl. hierzu Absehn. II Ziff. 2 der Richtlinie Nr. 17). Auf einer solchen unzulässigen Prüfung und Einschätzung des Ermittlungsergebnisses beruht die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, mit der das Kreisgericht seiner Entscheidung Feststellungen zugrunde gelegt hat, die nur im Ergebnis einer gerichtlichen Hauptverhandlung getroffen werden können.

Deshalb war auch die Begründung des Beschlusses des Kreisgerichts für die erste Rückgabe der Sache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren fehlerhaft, weil der Nachweis der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Gefährdung der Wirtschaftsplanung bzw. Versorgung der Bevölkerung“, wie er vom Kreisgericht mit der Rückgabe verlangt wurde, durch das Gericht nur in der Hauptverhandlung geführt werden konnte. Gleichwohl war aber die Rückgabe in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zum damaligen Zeitpunkt auch unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung des Verhaltens des Beschuldigten als Wirtschaftsvergehen im Sinne des § 1 WStVO sachlich gerechtfertigt. Zu beanstanden ist jedoch, daß das Gericht in dem Rückgabebeschuß keine konkreten Hinweise gegeben hat, welche Umstände nach seiner Auffassung in den weiteren Ermittlungen im einzelnen aufklärungsbedürftig waren. Die vom Staatsanwalt hierauf eingeholten Gutachten des Hauptlastverteilers und das Zweitgutachten des Kraftwerkes H. stellten eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung dar, ob auch hinsicht-

lich des Tatbestandsmerkmals der Gefährdung der Wirtschaftsplanung bzw. der Versorgung der Bevölkerung hinreichender Tatverdacht vorliegt. Die abermalige Rückgabe der Sache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, wobei verlangt wurde, zu ermitteln, ob zumindest der betriebliche Produktionsplan durch den vom Beschuldigten verursachten Ausfall der Anlage in Frage gestellt worden sei, war daher nicht gerechtfertigt. Aus diesem Rückgabebeschuß ergibt sich, daß das Kreisgericht offensichtlich nicht erkannt hat, welche möglichen Auswirkungen der Ausfall von Elektroenergie haben kann.

Der Ausfall von Elektroenergie bezieht sich grundsätzlich nicht nur auf die Planerfüllung des Kraftwerks; die Auswirkungen treten vielmehr in der Regel in der Industrie und bei der Bevölkerung auf.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der hinreichende Tatverdacht einer Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung im Sinne des § 1 WStVO zu bejahen ist, kann auch nicht allein von dem tatsächlichen Ausfall des Aggregats, wie er vom Beschuldigten bewirkt wurde, ausgegangen werden. Entscheidend ist, ob durch das Verhalten des Täters solche nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung mit Elektroenergie eingetreten sind oder hätten eintreten können, die in ihrer Gesamtheit die konkrete Feststellung einer Gefährdung im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmungen zulassen (OG, Urteil vom 25. März 1965 — 2 Ust 5/65 — NJ 1965 S. 459).

Bei einem schuldhaft herbeigeführten Ausfall eines 100-MW-Turboaggregats mit einer Leistung von 80 MW je Stunde, das an das Verbundnetz angeschlossen ist, ist der hinreichende Tatverdacht einer Gefährdung der Wirtschaftsplanung bzw. der Versorgung der Bevölkerung mit Elektroenergie grundsätzlich zu bejahen. Im vorliegenden Fall ist dabei besonders zu beachten, daß das Kraftwerk H. als Hauptlastkraftwerk im Verbundsystem der Energiewirtschaft unserer Republik eine große volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Von diesem Kraftwerk aus erfolgt die Lieferung von Elektroenergie nach den Umspannwerken N., G. und D. Darüber hinaus werden in die Abzweige Ni., E. und Gö. Einspeisungen vorgenommen. Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch die Stellung des Kraftwerks im internationalen Verbundsystem, da die Freiluftschaltanlage mit dem Verbundsystem der sozialistischen Länder direkt verbunden ist. Deshalb ist ein ordnungsgemäßer, störungsfreier Betrieb aller Anlagenteile des Kraftwerkes H. notwendig.

Hinzu kommt, daß der Beschuldigte die Ventile zu einem Zeitpunkt geschlossen hat, der in der Energiewirtschaft als Spitzenbelastungszeit angesehen wird und in welchem das Landesnetz vor allem von den Abnehmern aus der Industrie stark beansprucht wird. Zu diesem Zeitpunkt war der Block 6 des Kraftwerkes mit der geplanten und bilanzierten Leistung von 85 MW je Stunde an das Landesnetz angeschlossen. Durch das Verhalten des Beschuldigten konnte der Blöde 6 die geplante Leistung nicht erbringen. Das Schließen der Ventile hatte den sofortigen Ausfall der Energieerzeugung dieser Anlage zur Folge. Das Kraftwerk selbst war nicht in der Lage, mit seinen übrigen Aggregaten eine Reserveeinspeisung in das Landesnetz vorzunehmen. Um die kontinuierliche Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Elektroenergie zu sichern, war der Einsatz von Reserveleistungen aus dem Verbundnetz der DDR erforderlich.

Der Umstand, daß dadurch im vorliegenden Fall der Ausfall abgefangen werden konnte, kann nicht dazu führen, daß der hinreichende Verdacht der Gefährdung